ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1977

über die Einführung einer nachträglichen Kontrolle der Einfuhren von Reifen und Luftschläuchen für Fahrräder aus Südkorea und Taiwan

(77/710/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (2), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2011/73 (3) und Nr. 1411/77 (4), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Kommission ist im Namen der Reifenindustrie der Gemeinschaft ein Antrag unterbreitet worden, der Beweismaterial hinsichtlich des Vorliegens von Dumping, Prämien oder Subventionen für Reifen und Luftschläuche für Fahrräder mit Ursprung in Südkorea und Taiwan sowie einer sich daraus ergebenden Schädigung enthält.

Nach Prüfung der Zulässigkeit dieses Antrags hat die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 14. April 1977 (5) eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Prüfungsverfahrens betreffend Luftschläuche und Laufdecken für Fahrräder und Mopeds mit Ursprung in Südkorea und Taiwan (6) veröffentlicht, das auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 gestützt war.

Im Verlauf der anschließend in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Sachaufklärung haben die taiwanesischen und koreanischen Ausführer der fraglichen Waren Zusicherungen abgegeben, welche die Kommission davon überzeugt haben, daß die Einführung von Schutzmaßnahmen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 augenblicklich nicht erforderlich ist.

Es erscheint jedoch nicht angebracht, das Prüfungsverfahren einzustellen, bevor sichergestellt ist, daß die von den Taiwanesen und Koreanern gegebenen Zusicherungen eingehalten werden.

Damit die Kommission die Wirtschafts- und Handelslage für die fraglichen Erzeugnisse beurteilen kann, liegt es deshalb im Interesse der Gemeinschaft, daß die Mitgliedstaaten der Kommission auf Grund einer nachträglichen Kontrolle der fraglichen Einfuhren Auskünfte über die Entwicklung der Marktlage erteilen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb der ersten 10 Tage jedes Monats die in Artikel 2 dieser Entscheidung beschriebene Information über die während des Monats vor dem dem Berichtsmonat vorhergehenden Monat getätigten Einfuhren von Luftschläuchen und Reifen für Fahrräder (ex NIMEXE-Kennziffern 40.11-21 bzw. 40.11-52) mit Ursprung in Südkorea und Taiwan.

Artikel 2

Die von den Mitgliedstaaten zu liefernden Informationen müssen folgende Angaben enthalten :

— Mengen, ausgedrückt in 1 000 Stück und aufgegliedert nach Größe und Farbe,

— cif-Preise, zu denen die Einfuhren der verschiedenen Arten getätigt werden, ausgedrückt in nationaler Währung.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird am 1. Dezember 1977 anwendbar, sie gilt bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 159 vom 15. 6. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1973, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.
(5) ABl. Nr. C 89 vom 14. 4. 1977, S. 5.
(6) GZT-Tarifstelle ex 40.11 B ; NIMEXE-Kennziffern : ex 40.11-21, 40.11-52.